

## Ausführungsbestimmungen zum Energiefondsreglement

Die verschiedenen Massnahmen werden mit nachstehenden Beiträgen finanziell unterstützt:

### Ziff. 1 Energetische Erneuerung der Gebäudehülle

Die Dämmung von Einzelbauteilen wird mit CHF 20/m<sup>2</sup> Dämmfläche unterstützt. Der Maximalwert beträgt:

Einfamilienhaus: CHF 3'000

Mehrfamilienhaus: CHF 5'000

Der U-Wert des gedämmten Bauteils darf 0.20 W/(m<sup>2</sup>K) nicht überschreiten. Es werden nur Wärmedämmungen gefördert, welche den Förderbedingungen der kantonalen Fördermassnahme «Wärmedämmung von Einzelbauteilen» entsprechen.

### Ziff. 2 Wärmepumpen

Der Einbau einer Wärmepumpe wird mit einem Betrag von CHF 2'000 für Luft/Wasser-Wärmepumpen und CHF 3'000 für Sole/Wasser- resp. Grundwasser-Wärmepumpen unterstützt. Es werden nur Wärmepumpen gefördert, welche den Förderbedingungen der kantonalen Fördermassnahme «Ersatz von elektrischen und fossilen Heizungen durch Wärmepumpen» entspricht.

### Ziff. 3 Fensterersatz

Der Fensterersatz von bestehenden Bauten wird pauschal mit CHF 2'000 unterstützt, wenn der U-Wert des Glases gleich oder kleiner 0.7 W/(m<sup>2</sup>K) beträgt und alle Fenster des Objektes oder min 20 m<sup>2</sup> innerhalb des Dämmperimeters ersetzt werden.

### Ziff. 4 Photovoltaik-Anlagen im Bestandsbau

Der Einbau einer Photovoltaikanlage im Bestandsbau wird mit einem Beitrag von CHF 200/kWp unterstützt. Es werden nur Anlagen mit min. 5 kWp gefördert. Der Maximalbeitrag beträgt CHF 3'000. Die PV-Module müssen entspiegelt sein. Freiflächenanlagen werden nicht unterstützt.

### Ziff. 5 Batteriespeicher für PV-Anlagen

Die Erstinstallation einer Solarstrombatterie wird pauschal mit CHF 2'000 unterstützt. Die Solarstrombatterie muss mindestens 5 kWh Speicherkapazität aufweisen. Die Anlage ist auf maximal eine Anlage pro EGID (Eidgenössischer Gebäude Identifikator) beschränkt.

### Ziff. 6 Ladestationen für Elektrofahrzeuge

Gefördert werden nur Anlagen, welche jederzeit ungehindert und öffentlich zugänglich sind. Die Ladestation muss dem Stand der Technik und Normen standhalten. Förderung auf Anfrage bei der Energiekommission.

Vom Gemeinderat erlassen am 13. Dezember 2021.

Ersetzt die Ausführungsbestimmungen vom 10. September 2018.

### Übergangsbestimmung

Wurde nach dem bisher geltenden Reglement ein förderungswürdiger Kauf oder Auftrag nachweislich vor dem 1. Februar 2022 getätigt oder erteilt, kann die zuständige Kommission im Einzelfall die Förderbeiträge nach den bisher geltenden Bestimmungen festlegen.

Energieförderanträge welche vor dem 1. Februar 2022 eingegangen sind, werden nach dem zu diesem Zeitpunkt gültigen Energiefondsreglement und den dazugehörigen Ausführungsbestimmungen behandelt.

**Gemeinderat**



Eduard Neuhaus  
Gemeindepräsident



Susanna M. Solenthaler  
Gemeinderatsschreiberin